

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 416/2013
--	------------------------

Betreff:

Vereinbarung der Städte und Gemeinden zur Übertragung der Aufgaben der Brandschutzdienststelle auf die Stadt Beckum

Beratungsfolge	Termin
Bauausschuss Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	18.06.2013
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	28.06.2013
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	05.07.2013
Kreistag Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	12.07.2013

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 100150	Bez. Baurechtliche Beteiligungen
Ergebnisplanposition	Nr. 13	Bez. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0 EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der in der Anlage befindlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Brandschutzdienststelle durch die namentlich aufgeführten Städte und Gemeinden auf die Stadt Beckum zu.

Erläuterungen:

I) Anlass

Nach § 5 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) ist jede Gemeinde, deren öffentliche Feuerwehr über geeignete hauptamtliche Kräfte verfügt, Brandschutzdienststelle. Im Übrigen (also für alle anderen Gemeinden) sind dies die Kreise.

Die Städte Ahlen und Oelde sowie die Stadt Beckum verfügen jeweils über eine eigene Brandschutzdienststelle. Der Kreis Warendorf nimmt die Aufgabe der Brandschutzdienststelle für die Städte und Gemeinden Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf wahr.

Derzeit haben der Kreis Warendorf und die Stadt Beckum eine Vereinbarung getroffen, wonach Personal zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschutzdienststelle in beide Richtungen teilabgeordnet wird. Sie läuft zum 31.07.2013 aus.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Brandschutzdienststelle im besten Fall an eine hauptamtliche Feuerwehr angeschlossen sein sollte. Denn diese können aufgrund ihrer Einsatzerfahrungen die spezifischen Fragestellungen des vorbeugenden Brandschutzes am besten beurteilen. Hierdurch können insbesondere im Hinblick auf Vertretungsregelungen und Vakanzen Synergien gehoben und die Aufgabenerledigung optimiert werden.

Die Stadt Beckum möchte diese Aufgabe nunmehr gänzlich und nicht nur im Rahmen einer Teilabordnung übernehmen.

II) rechtliche Grundlagen

Eine direkte Übertragung der Aufgaben vom Kreis Warendorf auf die Stadt Beckum (vertikale Aufgabenübertragung) ist rechtlich nicht möglich.

Nach § 4 Abs. 8 S. 1 Buchst. a) Gemeindeordnung (GO) i. V. m. §§ 23 ff. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) kann jedoch jede Gemeinde mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden vereinbaren, eine oder mehrere Aufgaben in der Form gemeinsam wahrzunehmen, dass eine der Gemeinden (hier: Beckum) die Aufgabe übernimmt oder durchführt (horizontale Aufgabenübertragung). Im Hinblick auf bestimmte Aufgaben können die Städte und Gemeinden eine solche Vereinbarung nur dann treffen, wenn sie bestimmte Einwohnerschwellenwerte erreichen. Bzgl. der Aufgaben der Brandschutzdienststelle ist keine Mindestgröße einer Gemeinde erforderlich wie z. B. bei der unteren Bauaufsicht (mindestens Mittlere kreisangehörige Stadt gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) Bauordnung, BauO).

Die Stadt Beckum könnte sich also mit anderen Städten und Gemeinden zusammenschließen und die Aufgaben der Brandschutzdienststelle übernehmen. Denn Beckums öffentliche Feuerwehr verfügt über geeignete hauptamtliche Kräfte (s.o.). Die Aufgabe könnte – nach personeller Aufstockung, um den Aufgabenzuwachs bewältigen zu können – auch für die übrigen Städte und Gemeinden wahrgenommen werden.

Der Kreis ist nach § 5 FSHG für die Aufgabe der Brandschutzdienststelle in den Städten und Gemeinden ohne eigene Brandschutzdienststelle zuständig (s.o.). Bei einer

Übertragung durch die Städte und Gemeinden auf die Stadt Beckum wird die Aufgabe dem Kreis entzogen. Die Fachaufsicht für die durch die Stadt Beckum wahrgenommenen Aufgaben verbleibt jedoch beim Kreis Warendorf. Daher ist das Benehmen des Kreises erforderlich (vgl. § 4 Abs. 8 S. 5 GO).

III) personelle Situation

Für den Fall, dass die Stadt Beckum die Aufgaben der Brandschutzdienststelle übernimmt, wird sie zwei weitere Personalstellen einrichten. Nach den derzeit vorhandenen Erkenntnissen reichen diese Stellen aus, um die vorgesehenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Stadt Beckum stellt sicher, dass das erforderliche Personal zur Verfügung steht und dass Beratungen auch in Warendorf stattfinden.

IV) Kosten

Nach § 23 Abs. 4 GkG soll eine angemessene Entschädigung in der Vereinbarung vorgesehen werden. Diese ist in der Regel so zu bemessen, dass die für die Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten gedeckt sind. Die Kosten sind durch die Städte und Gemeinden, die die Aufgabe auf die Stadt Beckum übertragen, zu erstatten.

V) Kündigung und Auflösung

Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2020. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 2 Jahren vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Bei einer Auflösung der Vereinbarung würde die Aufgabe wieder zurück auf den Kreis fallen. Damit der Kreis reagieren kann und über eine angemessene Zeit zur Personalakquise verfügt, ist die Kündigungsfrist mit 2 Jahren großzügig bemessen.

Um zu vermeiden, dass bei Kündigung durch nur eine beteiligte Stadt oder Gemeinde die Aufgabe der Brandschutzdienststelle für diese wieder auf den Kreis Warendorf übergeht, ist eine Auflösungsklausel eingebaut worden. Wenn ein Beteiligter die Vereinbarung aufkündigt, soll der gesetzlich vorgesehene Zustand wieder eintreten. Die Aufgabe der Brandschutzdienststelle würde dann für die Städte und Gemeinden ohne eigene Brandschutzdienststelle durch den Kreis Warendorf wahrgenommen.

VI) Inkrafttreten und Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Da der Kreis gemäß § 4 Abs. 8 S. 6 GO als Beteiligter gilt, ist nach § 29 Abs. 4 GkG die Bezirksregierung für die Genehmigung zuständig. Der Inhalt der Vereinbarung wurde bereits mit der Bezirksregierung abgestimmt, so dass eine Genehmigung im Anschluss an die Unterzeichnung der Vereinbarung erteilt wird.

Anlagen:

Vereinbarung Übertragung der Brandschutzdienststelle

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat